

Antrag zur optionalen Mobilität Plus

Die nachstehenden Versicherungen werden vermittelt durch:

Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach

Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach §34d Abs.1 Gewerbeordnung (GewO)

Die Santander Consumer Bank AG bietet eine Beratung an.

Die Santander Consumer Bank AG erhält für die Vermittlung von den im Weiteren genannten Versicherern eine Provision und weitere Vergütung, die im Versicherungsbeitrag enthalten sind.

Gemeinsame Stelle i.S.d. §11a Abs. 1 GewO: Deutscher Industrie- u. Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel.: 0180-500 585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen); www.vermittlerregister.info, Registrierungsnummer: D-B2TR-3Q1DE-75

Banco Santander S.A. hält als Mutterunternehmen der Santander Consumer Bank AG eine Beteiligung im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 11 VersVermV an CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC.

Schlichtungsstelle: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Angaben zum Antragsteller / Versicherungsnehmer

Anrede:	Herr		
Titel:			
Vorname:	Drasko		
Nachname:	Madzarevic		
Geburtsdatum:	30.06.1966		
Telefon:	015229460408	E-Mail:	draskomadzarevic@yahoo.com
Straße:	Pestalozzistraße 10		
PLZ:	64560	Wohnort:	Riedstadt

Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeug Marke:	MAZDA	Fahrzeug Modell:	CX-30 SKYACTIV-X 2.0 M-Hybrid SELECTION /Ges 5 SELECTION 5T M2019 (132KW)
Kaufpreis:	23.700,00 €		
Erstzulassung:	01.12.2019		

Bitte beachten Sie Folgendes:

Alle unsere angebotenen Versicherungen haben ein **30-tägiges Widerrufsrecht**. Die **Belehrung über das Widerrufsrecht**, betreffend der beantragten Versicherungen, finden Sie in den Ihnen bereitgestellten jeweiligen **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB § 1)**.

Die Einzelheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages ergeben sich aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Datenschutzhinweisen, sowie dem Versicherungsschein des jeweiligen Versicherungsprodukts, die wesentliche Bestandteile des jeweiligem Versicherungsverhältnisses sind.

Der Antragsteller erklärt, ausschließlich auf eigene Rechnung zu handeln.

An diese(s) Versicherungsangebot(e) halten wir uns 12 Monate gebunden. Der Versicherungsvertrag kann nicht rückwirkend abgeschlossen werden und bedarf der Annahme des Antrages durch den Versicherer.

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft Santander-Platz 1 41061 Mönchengladbach
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift	Autohaus Sascha Mork e.K. An der Linde 2 67806 Rockenhausen

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Befristeter Ratenkredit mit festgelegter Ratenhöhe, festem Zinssatz und erhöhter Schlussrate
Gesamtkreditbetrag	14.344,50 Euro (entspricht dem Nettodarlehensbetrag im Darlehensvertrag)
Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Bedingungen für die Inanspruchnahme	Das Darlehen wird nach Vertragsschluss gemäß Auszahlungsanweisung(en) zur Verfügung gestellt.
Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	
Laufzeit des Kreditvertrags	48 Monatsraten zzgl. ggf. vereinbarter Vorlaufzeit
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Die 1. Rate in Höhe von 117,03 Euro, 46 weitere Monatsraten in Höhe von je 144,00 Euro zum 1. eines jeden Monats, beginnend ab 01.01.2023 und einer Schlussrate in Höhe von 9.480,00 Euro. Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: Die während der Vertragslaufzeit anfallenden Zinsen werden mit den vorgenannten Raten beglichen.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag	16.221,03 Euro
Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtkreditbetrag in Höhe von 14.344,50 Euro und den Gesamtkosten in Höhe von 1.876,53 Euro.
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung	1.) Fahrzeug 2.) Mobilität Plus
Barzahlungspreis	zu 1.) 23.700,00 Euro zu 2.) 1.644,50 Euro
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten	Einkommensabtretung AGB-Pfandrecht
Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Abtretung von Ersatzansprüchen / Versicherungsansprüchen Sicherungsübereignung KFZ

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	3,92 % p.a. gebundener für die gesamte Vertragslaufzeit
Effektiver Jahreszins	3,99 %
Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags	Für den effektiven Jahreszins werden sonstige Kosten und Zinsen in die Gesamtkosten eingerechnet. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird ein Beginn der Ratenzahlung 30 Tage nach Auszahlung unterstellt.
Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	Nicht eingerechnet in den effektiven Jahreszins werden auf Kundenwunsch mitfinanzierte Beiträge zu optional angebotenen Produkten.

Ist • der Abschluss einer Kreditversicherung oder • die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein Nein
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit (falls zutreffend)	
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Sonstige Kosten in Höhe von 0,00 Euro
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Für verspätete Zahlungen wird Ihnen der konkret durch Ihren Zahlungsverzug verursachte Schaden berechnet. Verzugszinsen werden während der Vertragslaufzeit nicht berechnet. Im Fall der Kündigung des Darlehensvertrags werden für ausbleibende Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr gem. § 247 BGB und beträgt derzeit 4,12 % p.a. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres festgesetzt.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja
(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die Bank gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird sie diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere • ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau, • die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme, • den der Bank entgangenen Gewinn, • den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie • die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert: • 1 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrags oder, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrags, • den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	Ja
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen	Ja

Darlehensvertrag

Die unten genannten Darlehensnehmer (bei Einzelpersonen gilt sinngemäß die Einzahl) beantragen bei der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach – im Folgenden „Bank“ oder „Darlehensgeber“ genannt – als Gesamtschuldner zu den nachfolgenden Bedingungen nachstehendes Darlehen:

I. Persönliche Angaben

Darlehensnehmer 1 (DN1)

Darlehensnehmer 2 (DN2)

1) Name	Madzarevic		
Vorname, ggf. Geburtsname	Drasko		
Straße, Haus-Nr.	Pestalozzistraße 10		
PLZ/Ort	64560 Riedstadt		
dort wohnhaft seit/Telefon	01.03.2017	015229460408	
E-Mailadresse	draskomadzarevic@yahoo.com		
2) Voranschrift			
falls weniger als 3 Jahre		seit:	seit:
3) Geb.-Datum/Ort	30.06.1966	Banjaluka	
Ausweisart/Ausweisnr.	Reisepass	218969920	
Ausst. Behörde/Ausstellungsdatum	Makarska	Datum 15.01.2020	Datum
Staatsangehörigkeit	kroatisch		
4) Familienstand/ Anzahl Kinder im Haushalt	ledig	0	
5) Berufsgruppe	Angestellter		
Arbeitgeber	AWS Abfall-Wirtschaft GmbH		
Anschrift d. Arbeitgebers	Auf der Hardt 1, 64572 Büttelborn		
Eintrittsdatum/Befristung bis	01.05.2020		
6) Wohnart	Mietwohnung		
(Netto)	1.970,00	EUR	EUR
Sonst. Einkommen		EUR	EUR
Mtl. Wohnkosten inkl. NK	440,00	EUR	EUR
Sonstige mtl. Verpflichtungen	220,00	EUR	EUR

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, die unter I. gemachten Angaben, unverzüglich durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen zu belegen. Es wird insoweit auf Ziffer 5. h) der Darlehensbedingungen (XI.) verwiesen.

Vermittelnder Händler
(nachfolgend auch Fahrzeughändler genannt)

Identifizierung des/der Kunden (I. Ziffer 1-3) gem. AO, GwG durchgeführt
Verkäufername:

Autohaus Sascha Mork e.K.

Sascha Mork

An der Linde 2
67806 Rockenhausen

015505MAZ
Händler-Nr.

Stempel/Unterschrift Händler

II. Fahrzeugdaten des zu finanzierenden Fahrzeugs

Gebrauchtfahrzeug

MAZDA	CX-30 SKYACTIV-X 2.0 M-Hybrid	01.12.2019
Marke	Modell	Erstzulassung
Fahrgestellnummer	Amtl. Kennzeichen	ZB II-Nr.

Die Bank ist berechtigt, oben stehende Angaben nach der zum Fahrzeug gehörenden Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) zu berichtigen bzw. zu ergänzen.



Steuerlicher Informationsaustausch**Natürliche Personen:**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus der Abgabenordnung (AO) ist die Bank verpflichtet, die deutsche Steueridentifikationsnummer jedes Darlehensnehmers zu erheben. Die Darlehensnehmer haben der Bank ihre Steueridentifikationsnummer mitzuteilen, sofern diese nicht bereits z.B. als Bestandteil eines vorzulegenden Einkommensnachweises gemäß Ziffer 5. h) der Darlehensbedingungen (XI.) übermittelt worden sind. Ansonsten ist die Bank verpflichtet, eine entsprechende Abfrage der Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorzunehmen.

Juristische Personen:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus der Abgabenordnung (AO) ist die Bank verpflichtet, Ihre deutsche Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erheben. Sofern Ihnen noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer erteilt wurde, so benötigt die Bank die zur Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer. Wir möchten Sie bitten, der Bank diese zukommen zu lassen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass es auch erforderlich ist, der Bank die Steueridentifikationsnummer der Verfügungsberechtigten für das Konto sowie, des / der wirtschaftlich Verantwortlichen (sofern vorhanden), entsprechend den o.g. Vorgaben für Natürliche Personen mitzuteilen.

III. Darlehensberechnung

UPE bei Neuwagen/Kaufpreis bei Vorführ- & Gebrauchtwagen	23.700,00 EUR
Preisnachlass Kfz	/ 0,00 EUR
Barzahlungspreis Kfz	= 23.700,00 EUR
Händler-Service-Leistungen (Barzahlungspreis)	+ 0,00 EUR
Anzahlung/Inzahlungnahme Kfz	/ 11.000,00 EUR
Ablösebetrag Kfz-Vordarlehen	+ 0,00 EUR
Zwischensumme Kfz	= 12.700,00 EUR
Santander Safe Plus-Versicherungsbeitrag (Barzahlungspreis; falls Versicherungsschutz beantragt)	+ 0,00 EUR
Santander Mobilität Plus-Versicherungsbeitrag (Barzahlungspreis; falls Versicherungsschutz beantragt)	+ 1.644,50 EUR
Santander RSV Plus-Versicherungsbeitrag (Barzahlungspreis; falls Versicherungsschutz beantragt)	+ 0,00 EUR
Santander Care-Versicherungsbeitrag (Barzahlungspreis; falls Versicherungsschutz beantragt)	+ 0,00 EUR
Nettodarlehensbetrag	= 14.344,50 EUR
Sollzinssatz (gebunden)	3,92 % p.a. + 1.876,53 EUR
Sonstige Kosten	0,00 % + 0,00 EUR
Gesamtbetrag	= 16.221,03 EUR
Effektiver Jahreszins	3,99 %

IV. Zahlungsplan

Gesamtzahl der Raten: 48

1. Rate: 117,03 EUR fällig am: 01.01.2023

46 Rate(n): 144,00 EUR

1 Rate(n): 9.480,00 EUR

Die Folgeraten sind jeweils 1 Monat später fällig.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf der Annahme, dass die 1. Rate planmäßig 30 Tage nach Darlehensauszahlung fällig ist. Bei Abweichungen verfährt die Bank gem. XI. Ziffer 3 der nachfolgenden Darlehensbedingungen. Die Vertragslaufzeit des Darlehensvertrages ergibt sich demgemäß aus der Gesamtzahl der Monatsraten zzgl. einer ggf. vereinbarten Vorlaufzeit bis zur Fälligkeit der 1. Rate.

Verzögert sich die Fahrzeugauslieferung/Darlehensauszahlung mit der Folge, dass die vereinbarte 1. Rate zu dem im Zahlungsplan angenommenen 1. Fälligkeitstermin nicht gezogen werden kann, verschiebt sich die Ratenfälligkeit gemäß der in Satz 1 beschriebenen Annahme. Bei Abweichungen, wie vorstehend beschrieben, erhalten die Darlehensnehmer von der Bank einen neuen Zahlungsplan.

V. Auszahlungsanweisung

Die Bank wird von den Darlehensnehmern angewiesen, bei Zustandekommen des Darlehensvertrages (gem. XI. Ziffer 2. der Darlehensbedingungen) jedoch nicht vor Fahrzeugauslieferung, den vorstehend als Zwischensumme Kfz ausgewiesenen Betrag (vgl. III.) an den vermittelnden Händler und die vorstehend unter III.) ausgewiesenen Versicherungsbeiträge (falls Versicherungsschutz beantragt) an den jeweiligen Versicherer, auszusahlen. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung gemäß den Bedingungen ggf. weiterer finanzierter Verträge.

VI. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000029590

Mandatsreferenz zum SEPA-Lastschriftmandat wird separat mitgeteilt

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von der Bank auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kontoinhaber mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontodaten vom Kontoinhaber:

Kontoinhaber: Drasko Madzarevic

Zahlungsdienstleister (Name): BNP Paribas Deutschland

IBAN: DE60760300800260075325

BIC: CSDBDE71XXX

Weitere Vereinbarungen zum SEPA-Lastschriftmandat

Bank und Kontoinhaber vereinbaren, dass eine Vorankündigung über den Lastschritteinzug spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch die Bank an den Kontoinhaber versandt wird.

VII. Weitere Erklärungen der Darlehensnehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. ☐ Das Darlehen ist für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit des DN 1 ☐ und/oder DN 2 ☐ bestimmt.

2. ☒ Ich/wir handle/handeln für eigene Rechnung (§ 11 Abs. 5 GwG).

Gesetzliche Mitwirkungspflichten: Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Bank bei Begründung der Geschäftsbeziehung sowie bei etwaigen sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen von gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben gem. § 11 Abs. 6 GwG diese auf Anforderung der Bank anhand von Unterlagen nachzuweisen. Änderungen – wie vorstehend dargestellt – sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

3. ☒ Wir beantragen die vierteljährliche Zusendung eines Kontoauszuges gegen eine Gebühr (zzgl. Porto) pro Kontoauszug von 3,95 EUR.

VIII. Von der Bank verlangte Sicherheiten/Auflagen

Die Darlehensnehmer bestellen nach XI. Ziffer 4 der nachfolgenden Darlehensbedingungen folgende Sicherheiten:

– **Sicherungsübereignung:** Das unter II. genannte Fahrzeug wird der Bank übereignet.

– **Einkommensabtretung:** Die Darlehensnehmer treten hiermit den pfändbaren Teil ihrer Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld bis zu einer nominellen Begrenzung des unter III. genannten Gesamtbetrages ab.

– **Abtretung von Ersatzansprüchen/Versicherungsansprüchen:** Die Darlehensnehmer treten ihre Ansprüche aus einem Fahrzeugschaden und aus der Fahrzeugversicherung an die Bank ab.

– **Pfandrecht an Forderungen der Darlehensnehmer gegen die Bank**

– **Sonstige:**

Soweit von einem oder beiden Darlehensnehmern zuvor zu Gunsten der Bank Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten und/oder Reallasten bestellt wurden, sichern diese Sicherheiten ungeachtet etwaig zuvor abgegebener Sicherungszweckerklärungen nicht (auch) dieses Darlehen.





Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in den geographischen Grenzen Europas eintreten. Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen können im Ausland nur bezogen auf lokale Verfügbarkeit und lokale Umstände erbracht werden

Verpflichtungen habe ich?

- Bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit bestehen keine besonderen Obliegenheiten. Sie sind jedoch verpflichtet, uns informieren, wenn sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung, Ihr Name oder weitere Umstände, wie z. B. der Beginn Ihres Ruhestandes/ Vorruhestandes, die Einfluss auf das Versicherungsverhältnis haben können, ändern.
- Ein Leistungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Je nach Art des Leistungsfalls sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen (siehe „Was ist vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)“) geregelt.
- Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit zur Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen.

Wann und wie zahle ich?

Der Santander Mobilität Plus-Beitrag wird als Einmalbeitrag durch den Versicherungsnehmer gezahlt. Der Einmalbetrag ist spätestens nach 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Wir sind damit einverstanden, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragsstellung mitteilt, dass die Santander Consumer Bank AG statt seiner den Einmalbeitrag bei Fälligkeit (= Datum der Auszahlung des Darlehens) erfüllungshalber unmittelbar an uns überweisen wird. Wir werden in diesem Fall mit der verkehrsüblichen Sorgfalt versuchen, den Einmalbeitrag von der Santander Consumer Bank AG bei Fälligkeit zu erhalten. Bis feststeht, ob wir den Einmalbeitrag von der Santander Consumer Bank AG dauerhaft erhalten, ist der Einmalbeitrag gegenüber dem Versicherungsnehmer von uns gestundet. Haben wir den Einmalbeitrag von der Santander Consumer Bank AG dauerhaft erhalten, erlischt unserer Zahlungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer. Ansonsten endet die Stundung des Einmalbeitrages, sobald feststeht, dass wir den Einmalbeitrag nicht von der Santander Consumer Bank AG dauerhaft erhalten werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Einmalbeitrag unverzüglich nach entsprechender Aufforderung an uns zu zahlen. Die Aufforderung senden wir dem Versicherungsnehmer in Textform zu.

Soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass er eine Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung des Einmalbeitrags nicht zu vertreten hat, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten, und bei einem Eintritt des Versicherungsfalles vor der Zahlung entfällt eine Leistungsverpflichtung. Ist die Zahlung des Einmalbeitrags von uns gestundet, weil der Versicherungsnehmer bei Antragsstellung mitgeteilt hat, dass die Santander Consumer Bank AG statt seiner den Einmalbeitrag bei Fälligkeit (= Datum der Auszahlung des Darlehens) erfüllungshalber unmittelbar an uns überweisen wird, hat der Versicherungsnehmer während der Dauer der Stundung eine Nichtzahlung des Einmalbeitrags nicht zu vertreten.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz zur Santander Mobilität Plus Versicherung beginnt vorbehaltlich bestehender Wartezeiten mit dem Datum der Beitragszahlung, jedoch nicht vor der Zulassung des Fahrzeuges.

Die Dauer des Versicherungsschutzes entspricht der im Versicherungsschein genannten Laufzeit oder endet, wenn

- Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen;
- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nicht mehr in Deutschland zugelassen ist und/oder für mehr als 3 Monate einen regelmäßigen Standort außerhalb Deutschlands hat;
- oder das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nicht mehr auf Sie oder die zweite versicherte Person oder falls zutreffend auf den Drittbenuer, der in der Drittbenuervereinbarung zwischen Ihnen und der Santander Consumer Bank AG genannt ist, zugelassen ist.

Der Versicherungsschutz für eine versicherte Person endet bereits vor der vereinbarten Dauer:

- mit dem endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand der versicherten Person
- wenn die versicherte Person dauerhaft voll erwerbsunfähig wird und daher nicht mehr als 15 Stunden die Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann
- wenn die versicherte Person Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt
- mit Tod der versicherten Person oder mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „§ 3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?“ & „§ 6. Welche Voraussetzungen bestehen für den Versicherungsschutz?“) geregelt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen seine Vertragserklärung widerrufen. Nach Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats zulässig.

Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „§ 1. Widerrufsbelehrung“ & „§ 4. Welche Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gibt es?“) geregelt.

Informationen zur Santander Mobilität Plus Versicherung

So sind **wir** jederzeit für **Sie da!**
Sprechen Sie mit uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Unsere **Service Hotline** hilft Ihnen Ihre Fragen zu beantworten!
Wenden Sie sich unsere **Service Hotline**

- bei Vertragsfragen
- zur Meldung eines Versicherungsfalles bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit
- wenn Sie unsere Hilfe benötigen

0800-5888 523 (kostenlos)
Montag bis Freitag
von 9.00 – 18.00 Uhr

oder per E-Mail an
kundenservice@ger.cnpsantander.com

Oder per Post an:

CNP Santander Insurance Europe DAC,
Postfach 32 10 80,
40425 Düsseldorf

oder

CNP Santander Insurance Europe DAC,
2nd Floor, Three Park Place,
Hatch Street Upper,
Dublin,
Irland

Probleme mit Ihrem Fahrzeug? Sie möchten einen Versicherungsfall melden, der Ihr Fahrzeug betrifft? Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Alles rund ums Fahrzeug

Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen → **Schutzbrief Hotline:**

0221-80247 1369
Rund um die Uhr erreichbar!
von 0-24 Uhr von Montag bis Sonntag

Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung

§1. Rechtliche Verhältnisse

Der Versicherungsschutz Santander Mobilität Plus (MP) kommt zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns der CNP Santander Insurance Europe DAC (siehe Nr. 2) zustande. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Versicherungsgeschäft. Ein Garantiefond oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Versicherungsantrag diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, des Versicherungsscheins, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den Datenschutzhinweisen. Die wesentlichen Merkmale der Informationsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch

§2. Versicherer für die Santander Mobilität Plus Versicherung

Wir, der Versicherer für die Santander Mobilität Plus (MP), sind die CNP Santander Insurance Europe DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin 2, Ireland, Telefon 0800-5888 523 (kostenlos). Die Handelsregisternummer lautet: Nr.488062, eingetragen bei der Companies Registration Office. Mitglieder des Boards of Directors: Joaquin Capdevila Coromina (Spanish), Michael Netzel (German), Francois Tritz, Emmanuelle Roux, Thomas Chardonnel, Olivier Pekmezian, Guillaume Kuch (all French), Ciaran McGettrick, Ruth Patterson (Irish).

§3. Versicherungsverhältnis

Das Versicherungsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch Sie, den Versicherungsnehmer, und unserer Annahmeerklärung durch Überlassung des Versicherungsscheins zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung (= Unterzeichnung des Versicherungsantrages) nicht nach deren Abgabe wieder wirksam widerrufen (§ 1 der Allgemeine Versicherungsbedingungen der Santander Mobilität Plus Versicherung).

§4. Beschwerden

Unser Kundenservice ist für Sie da (Tel.: 0800 - 5888 523 kostenlos), wenn Sie Anregungen oder Beschwerden haben. Sollten wir das Problem telefonisch nicht lösen können, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an kundenservice@ger.cnpsantander.com oder schreiben Sie uns per Post.

Sollten weitere Optionen für eine Beschwerde erforderlich werden, können Sie sich an unserem Vorstand wenden. Können wir die Angelegenheit nicht zu Ihrer Zufriedenheit klären, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 10 15 53, 53117 Bonn oder Marie-Curie-Str. 24-28 60439 Frankfurt am Main oder an den Ombudsman, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2 oder die Civil Service Ombudsman, Dock, Dublin 1, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§5. Gerichtsstand

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie als Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Sind Sie als der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht für Ihre Klagen oder Klagen gegen Sie nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Köln.

§6. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist; sie werden mit Zugang wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Santander Mobilität Plus Versicherung (AVB-Santander Mobilität Plus)

§1. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- dieser Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

CNP Santander Insurance Europe DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin, Irland

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; der sich wie folgt errechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückgewähren und gezogene Entgelte (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder einer Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Unterabschnitt

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
4. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
6. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

§2. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Der Santander Mobilität Plus - Beitrag wird als Einmalbeitrag durch Sie entrichtet. Haben Sie den Einmalbeitrag nicht vor Eintritt eines Versicherungsfalles gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind jedoch nur leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht wurden.

§3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz zur Santander Mobilität Plus Versicherung beginnt, vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, mit dem Datum der Beitragszahlung, jedoch nicht vor Annahme des Antrages durch den Versicherer und dem im Versicherungsschein genannten Beginn und der Auslieferung des Fahrzeuges.
2. Eine Mindestlaufzeit für das Versicherungsverhältnis besteht nicht.
3. Die Dauer des Versicherungsschutzes entspricht der im Versicherungsschein genannten Laufzeit oder endet, wenn
 - a) Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen;
 - b) dass im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nicht mehr in Deutschland zugelassen ist und/oder für mehr als 3 Monate einen regelmäßigen Standort außerhalb Deutschlands hat;
 - c) oder dass im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nicht mehr auf Sie oder die zweite versicherte Person oder falls zutreffend auf den Drittbenuzter, der in der Drittbenuztervereinbarung zwischen Ihnen und der Santander Consumer Bank AG genannt ist, zugelassen ist.
4. Der Versicherungsschutz für eine versicherte Person endet bereits vor der vereinbarten Dauer:
 - a) mit dem endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand der versicherten Person;
 - b) wenn die versicherte Person dauerhaft voll erwerbsunfähig wird und daher nicht mehr als 15 Stunden die Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann;
 - c) wenn die versicherte Person Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt;
 - d) mit Tod der versicherten Person oder mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

§4. Welche Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gibt es?

Sie als Versicherungsnehmer können das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats zulässig.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungsverlangens in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) an uns, die CNP Santander Insurance Europe DAC, Postfach 32 10 80, 40425 Düsseldorf.

§5. Was sind die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses?

Im Falle einer Kündigung des Versicherungsschutzes nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages zu erbringen. Der Versicherungsvertrag und damit auch der Versicherungsschutz enden mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, bzw. mit den in §3 Nr. 2 und 3 AVB- Santander Mobilität Plus genannten Ereignissen.

Beitragsrückerstattung: Die Rückzahlung des Einmalbeitrages kann nicht verlangt werden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung bzw. mit den in §3 Nr. 2 und 3 AVB- Santander Mobilität Plus genannten Ereignissen erstatten wir den unverbrauchten Teil des Versicherungsbeitrags. Die Beitragsrückerstattung erfolgt anteilig (pro rata temporis) entsprechend dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der vereinbarten Versicherungsdauer. Bei zwei versicherten Personen wird der Beitragsanteil, der auf das versicherte Fahrzeug entfällt, nur bei vorzeitiger Beendigung des gesamten Versicherungsvertrages anteilig zurückerstattet. Die Beitragsrückerstattung erfolgt zu Gunsten des Kontos von dem der Einmalbeitrag eingegangen ist, es sei denn Sie nennen uns im Zusammenhang mit der Kündigungserklärung ein anderes Konto.

§6. Welche Voraussetzungen bestehen für den Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz für fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen wird nur gewährt, wenn das im Antrag benannte Fahrzeug überwiegend privat genutzt wird.

Versicherungsschutz für persönliche Mobilitätsleistungen wird nur gewährt, wenn bei Zustandekommen/Beginn des Versicherungsverhältnisses, die jeweilige zu versichernde Person mindestens 18 Jahre und höchstens 64 Jahre alt ist. Die versicherte Person sowie Sie (der Versicherungsnehmer) müssen ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§7. Zwei versicherte Personen

Maximal eine weitere Person, kann neben Ihnen (= der ersten versicherten Person) als zweite versicherte Person für Santander Mobilität Plus mitversichert werden. Wenn eine zweite versicherte Person zum Versicherungsschutz hinzugefügt wurde, ist diese im Versicherungsschein mitaufgeführt.

§8. Wo ist Ihr Versicherungsschutz gültig?

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in den geographischen Grenzen Europas eintreten. Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen können im Ausland nur bezogen auf lokale Verfügbarkeit und lokale Umstände erbracht werden.

§9. Was ist vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Sie haben bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend für alle versicherten Risiken sowie in den jeweiligen Besonderen Bedingungen nur für die dort erfassten Risiken geregelt sind.

1. Sie sind verpflichtet, uns:

- die Änderungen des Wohnsitzes, Namens und / oder der Kontaktdaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person(en) unverzüglich mitzuteilen;
- und den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen.

2. Zur Klärung der Leistungspflicht haben Sie uns auf unser Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Nachweise können wir von Ihnen anfordern, wenn und soweit Ihnen deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Sie tragen die, mit diesen Nachweisen, verbundenen Kosten.

3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Abweichend von § 9 Nr. 3 AVB- Santander Mobilität Plus sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Obliegenheit nicht arglistig verletzt wurde und die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist

5. Über diese Rechtsfolgen werden Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§10. Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?

Die persönliche Mobilitätsleistungen (Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) aus dem Versicherungsverhältnis werden durch uns ausschließlich an die jeweilige versicherte Person, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, ausbezahlt. Sie erklären diesbezüglich Ihr unwiderrufliches Einverständnis.

Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen aus dem Versicherungsverhältnis, die das im Versicherungsschein genannten Fahrzeug betreffen, werden durch uns ausschließlich an Sie ausbezahlt.

§11. Wie ist das Verhältnis der einzelnen Leistungsbausteine zueinander?

Ansprüche aus einzelnen Leistungsbausteinen für fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen werden unabhängig voneinander bewertet.

Ansprüche aus den Leistungsbausteinen für die persönlichen Mobilitätsleistungen (Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) schließen sich gegenseitig aus. Es besteht jeweils nur Anspruch je versicherter Person auf eine der anspruchsberechtigten Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für den gleichen Zeitraum.

Während der Vertragslaufzeit hat eine versicherte Person einen Anspruch auf bis zu insgesamt 36 Zahlungen der monatlichen Versicherungssumme für die Leistungsbausteine: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit.

§12. Sanktionen

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn ein Bestandteil der Versicherung, der Leistungen, Tätigkeiten oder Geschäfte gegen geltende Sanktionen oder Regulierungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder in Deutschland geltenden bzw. Handelssanktionen oder -regulierungen verstößt.

§13. Übertragbarkeit von Ansprüchen

Sie als Versicherungsnehmer können Ihre Rechte oder Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis nicht auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.

§14. Begriffsbestimmungen:

Fahrzeug: Das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug.

Karenzzeit: Leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Monatliche Versicherungssumme: Der im Versicherungsschein genannte monatliche Betrag, der im Versicherungsfall geleistet wird.

Sie: Der Versicherungsnehmer.

Versicherungsfall: Ein Ereignis, das bei Eintritt unsere Leistungspflicht (Versicherungsleistung) aus dem Versicherungsvertrag auslöst.

Versicherungsnehmer: Die Person, die den Versicherungsschutz beantragt und unser Vertragspartner im Versicherungsvertrag der Santander Mobilität Plus Versicherung ist. Der Versicherungsnehmer ist im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer aufgeführt.

Wartezeit: Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Falls ein Leistungsbaustein eine Wartezeit hat, wird diese in den Besonderen Bedingungen des Leistungsbausteins ausgewiesen.

Wir: Der Versicherer, die CNP Santander Insurance Europe DAC

Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen

Die folgenden Besonderen Bedingungen betreffen den Versicherungsschutz für fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen für das im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Um Ihnen mit fahrzeugbezogenen Mobilitätsleistungen schnellstmöglich helfen zu können, bitten wir Sie, sich direkt an unsere **Schutzbrief Hotline** zu wenden. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!
von 0-24 Uhr von Montag bis Sonntag
0221-80247-1369

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein - Autoschlüsselverlust-Versicherung

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den Ersatzschlüssel und die erforderliche Organisation für die Beschaffung des neuen Schlüssels. Die Kosten für den Ersatzschlüssel werden pro Jahr bis zu maximal 200 Euro übernommen. Zustellkosten, Kurierkosten und Vergleichbares sind in den 200 Euro nicht enthalten und werden nicht erstattet.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Autoschlüssel des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs verloren geht oder abhandenkommt, und der Anspruch auch tatsächlich durch Sie als Versicherungsnehmer über die Schutzbrief Hotline geltend gemacht wird.
3. Bei Verlust wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro fällig. Der Selbstbehalt entfällt bei Diebstahl.

§2. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Wir zahlen keine Entschädigung für den Verlust bzw. Diebstahl des Autoschlüssels, aufgrund von Vorsatz, unabhängig von eventuellen Mitursachen. Bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, die Leistung in Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§3. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB-Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes:

1. Sie als Versicherungsnehmer sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - a) den Verlust bzw. Diebstahl des Autoschlüssels uns unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen,
 - b) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten,
 - c) jede angeforderte Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, im Rahmen des billigerweise Zumutbaren zu erteilen
 - d) und Originalbelege einzureichen, sofern deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.
2. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche müssen Sie bei Diebstahl unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten. Lassen Sie sich den Schaden von der Dienststelle bescheinigen. Diese Bescheinigung muss uns zusammen mit der Schadenmeldung vorgelegt werden.
3. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein – Kennzeichenverlustversicherung

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den Verlust / Diebstahl des Kennzeichens, wenn das am Fahrzeug, dass im Versicherungsschein genannt wird, angebrachte Kennzeichen abhandengekommen ist (normaler Verlust oder infolge von Diebstahl). Die Kosten für den Ersatz eines bzw. beider KFZ-Kennzeichen werden bis zu maximal 150 Euro pro Jahr übernommen.
2. Zusätzlich erhält der Versicherungsnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro zur Deckung zusätzlicher Kosten pro Versicherungsfall.

§2. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB- Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes:

1. Sie als versicherte Person bzw. als Versicherungsnehmer sind verpflichtet, den Verlust bzw. Diebstahl des Kennzeichens uns unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen
2. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche müssen Sie bei Diebstahl unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten. Lassen Sie sich den Schaden von der Dienststelle bescheinigen. Diese Bescheinigung muss uns zusammen mit der Schadenmeldung vorgelegt werden
3. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein - Reifen-Schutzbrief

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für Ersatzreifen und die Organisation der Assistenzleistungen bei Schäden an den am Fahrzeug aufgezogenen Reifen.
 2. Ein Versicherungsfall tritt ein wenn:
 - a) Gebrauchsschäden an den am Fahrzeug aufgezogenen Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene Nägel, auf andere spitze Gegenstände oder auf Anprallschäden durch Bordsteinkanten zurückzuführen sind,
 - b) ein Schaden an den am Fahrzeug aufgezogenen Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismus-Schaden); und/oder
 - c) die am Fahrzeug aufgezogenen Reifen infolge Diebstahls abhandengekommen sind.
 3. Folgende Assistenzleistungen organisieren wir im Versicherungsfall:
 - a) Die Pannenhilfe vor Ort: ein Fachmann montiert Ihr Reserverad, sofern ein solches vorhanden ist, oder stellt die Fahrbereitschaft wieder her, sofern ein Reifen-Reparatur-Set („Tyre Kit“) vorhanden ist; oder
 - b) Das Abschleppen zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt, sofern sich dieser innerhalb von 50 Straßenkilometer um den Schadensort befindet; oder
 - c) Das Abschleppen zum nächstgelegenen Reifenhändler, wenn sich keine Reparaturwerkstatt im Umkreis von 50 Straßenkilometer um den Schadenort befindet, bis zu maximal 500 Euro
 4. Wir erbringen zudem folgende Entschädigungsleistungen im Versicherungsfall für die Reifen des Fahrzeugs:
 - a) Die Entschädigung an Sie als Versicherungsnehmer erfolgt per Reifenersatz und ist nur bei einer autorisierten Reparaturwerkstatt möglich und muss zuvor von uns genehmigt werden. Bargeldersatz ist ebenfalls möglich, sofern dies im Voraus von uns genehmigt wurde.
 - b) Sie als Versicherungsnehmer haben dabei einen Selbstbehalt entsprechend dem Reifenalter zum Schadenzeitpunkt zu tragen.
 - c) Der Selbstbehalt wird auf der Basis des ursprünglichen Kaufpreises des beschädigten Reifens festgesetzt und bei der Entschädigung berücksichtigt. Liegt für Reifen, die beim Erwerb des Neuwagens montiert waren, keine detaillierte Einzelrechnung über den Reifenpreis vor, so gilt ein pauschaler Wert von 100 Euro inkl. MwSt. pro Reifen als Basis für die Erstattung, auf welche die entsprechenden Abschläge nach Alter des Reifens angewandt werden.
- Die Höhe der Entschädigung berechnet sich wie folgt:
- 100% des ursprünglichen Kaufpreises bis 3 Monate nach Reifenkauf
 - 80% des ursprünglichen Kaufpreises bis 6 Monate nach Reifenkauf
 - 65% des ursprünglichen Kaufpreises bis 12 Monate nach Reifenkauf
 - 50% des ursprünglichen Kaufpreises bis 24 Monate nach Reifenkauf

§2. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kosten für Montage/Demontage und Wuchten sind nicht im Versicherungsschutz enthalten.

§3. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB- Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes.

1. Die notwendigen Originalbelege, die Sie als Versicherungsnehmer – sofern billigerweise zumutbar – vorlegen müssen, sind:
2. Bei Schäden ohne Einwirkung Dritter:
 - a) die Originalrechnung der versicherten und beschädigten Reifen
 - b) das vom Händler unterschriebene Schadenformular im Original, aus welchem folgende Angaben hervorgehen:
 - Reifenpreis von defekten und neuen Reifen,
 - Schadenart (Wie ist der Schaden entstanden?)
 - DOT-Nummer, Fabrikat-, Profilbezeichnung und Größe der versicherten Reifen.
3. Im Falle eines Reifenschadens und Reifenneukaufes im Ausland melden Sie sich direkt bei uns und fordern ein direktes Schadenformular an. Zur Einzelprüfung reichen Sie den Originalkaufbeleg des Reifens ein. Befindet sich das Fahrzeug im Umkreis von 50 Straßenkilometer einer autorisierten Reparaturwerkstatt, muss die Reparatur oder der Reifenneukauf bei diesem erfolgen. Wir werden Sie in diesem Fall entsprechend informieren.
4. Im Falle von Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung durch Dritte müssen Sie als Versicherungsnehmer zur Sicherung Ihrer Ansprüche unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten. Lassen Sie sich den Schaden von der Dienststelle bescheinigen. Diese Bescheinigung muss uns von Ihnen bzw. von der Reparaturwerkstatt zusammen mit der Schadenmeldung vorgelegt werden.
5. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein zur Erstattung der Selbstbeteiligung einer versicherten Windschutzscheibe

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstattung der Selbstbeteiligung, die Ihnen bei Reparatur der Windschutzscheibe des Fahrzeugs durch Ihre Kaskoversicherung im Leistungsfall abgezogen wird. Wir erstatten Ihnen eine Selbstbeteiligung bis zu 150 Euro je Versicherungsfall.

§2. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB-Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes.

1. Wir benötigen eine Kopie der Abrechnung des Kraftfahrzeug-Kaskoversicherers zum Nachweis der Selbstbeteiligung.
2. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB-Santander Mobilität Plus.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein – Schutzbrief

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Der Schutzbrief tritt immer dann in Kraft, wenn ein berechtigter Fahrer mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug unterwegs Hilfe benötigt.

Im Falle einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder Vandalismus übernehmen wir die Organisation und die Kosten für die im Folgenden aufgeführten und tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen, soweit nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

§2. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

Der Schutzbrief tritt bei den Ereignissen Panne, Unfall, Diebstahl oder Vandalismus in Kraft.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbares und plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Der Schutzbrief tritt in Kraft, wenn:

- a) das Fahrzeug bei einer Reparaturwerkstatt befindet oder
- b) die Reparatur aus eigener Kraft (ohne Inanspruchnahme unserer Serviceleistung) erreicht werden kann.

In diesem Fall helfen wir unentgeltlich bei der Organisation von weiteren Leistungen. Die Leistungen selbst sind jedoch kostenpflichtig und werden nicht vom Schutzbrief übernommen.

Weiterhin tritt der Schutzbrief nicht in Kraft bei:

- a) Defekten an einem Anhänger
- b) dem allgemeinen Rückruf von Produkten
- c) turnusmäßigen oder andere Wartungen
- d) Inspektionen
- e) dem Einbau von Zubehörteilen
- f) Feuer (nicht durch Fahrzeugkomponenten bedingt)
- g) Defekten, die aus der übermäßigen bzw. sachfremden Nutzung des Fahrzeugs resultieren

§3. Welche Leistungen erbringen wir als Primärleistungen?

1. Pannen- und Unfallhilfe

Kann eine versicherte Person aufgrund einer Panne innerhalb des Geltungsbereichs die Fahrt mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen, sorgt ein von uns beauftragter Pannenhilfsdienst für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Das Fahrzeug am Schadensort und übernimmt die Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsdienst verwendeten Kleinteile bis maximal 120 Euro inkl. MwSt., auch bei selbstverschuldeten Vorfällen – beispielsweise Batterieausfall, leerem Tank, falscher Betankung oder einem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug eingeschlossenen Schlüssel. Die Leistungserbringung erfolgt, soweit eine Reparatur möglich ist und die Garantie dadurch nicht beeinträchtigt wird (z. B. Starthilfe). Diese Leistung wird nur auf dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und am Wohnsitz des Berechtigten erbracht. Bei Offroad- und geländegängigen Fahrzeugen wird die Leistung auch abseits der Straße erbracht, soweit der Zugang möglich und gesetzlich zulässig ist.

2. Bergung und Abschleppen

Kann eine versicherte Person die Fahrt aufgrund einer Panne mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen und ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs zum nächsten oder alternativ zur nächsten von Ihnen bezeichneten Reparaturwerkstatt (innerhalb 50 Straßenkilometer) und tragen die dafür entstehenden Kosten. Ist vor dem Abschleppen eine Bergung Ihres versicherten Fahrzeugs erforderlich, wird auch diese inklusive Anhänger und Ladung (gewerbliche Ware ausgeschlossen) durch uns organisiert und die hierfür anfallenden Kosten werden übernommen.

Ist der Schadenort nicht mehr als 50 Straßenkilometer von dem Ort entfernt, an welchem Sie das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gekauft haben, organisieren wir sofern möglich das Abschleppen auf Ihren Wunsch auch dorthin.

§4. Welche Leistungen erbringen wir als Sekundärleistungen?

1. Ersatzfahrzeug nach Panne

Ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne nicht mehr fahrbereit und kann weder am Schadensort noch bei der Reparaturwerkstatt fahrbereit gemacht werden, organisieren wir ein Ersatzfahrzeug für eine versicherte Person und übernehmen die Kosten für ein Ersatzfahrzeug während der Dauer der notwendigen Reparaturen, maximal jedoch für 5 Werktage (maximal 80 Euro inkl. MwSt. pro Tag). Kraftstoffkosten und etwaige Autobahngebühren werden nicht erstattet.

Beachten Sie: Die Verfügbarkeit von Ersatzfahrzeugen ist von lokalen Gegebenheiten abhängig. Es gelten die Anmietbedingungen der jeweiligen Fahrzeugvermieter.

Beachten Sie: Die Fahrzeugvermieter in der Regel die Vorlage einer Kreditkarte bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs vorsehen.

Falls erforderlich, werden Taxikosten zur Abholung und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs oder alternativ Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Euro inkl. MwSt. übernommen. Sollte darüber hinaus eine zusätzliche

Übernachtung erforderlich sein, übernehmen wir die Übernachtungskosten für alle berechtigten Personen für eine Nacht in einem Hotel der 4 oder 5 Sterne-Kategorie (inkl. Frühstück).

Alternativ zu dieser Leistung kann eine versicherte Person die Leistungen aus §4.2 oder §4.3 beanspruchen.

2. Weiter- oder Heimreise

Ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt und bis zum darauffolgenden Tag nicht wieder fahrbereit, übernehmen wir die Kosten für die:

- a) Weiterreise aller Insassen vom Schadensort zum Zielort oder alternativ zum Heimatort des Berechtigten
- b) Rückreise aller Insassen vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug wieder fahrbereit ist
- c) Rückreise aller Insassen vom Zielort zum Heimatort, falls das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist

Die Kostenerstattung für die Weiter-/ Heimreise erfolgt in Höhe der Bahnkosten erster Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die Reisezeit per Bahn 6 Stunden überschreitet.

Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege. Zusätzlich tragen wir die Kosten für ein Taxi zum nächsten Bahnhof/Flughafen bis maximal 200 Euro inkl. MwSt.

3. Übernachtungskosten

Kann das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die Übernachtungskosten für die Dauer der notwendigen Reparaturen, maximal jedoch für 3 Nächte in einem Hotel der 4 oder 5 Sterne-Kategorie. Ferner übernehmen wir die Kosten für ein Taxi oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel zum Hotel bis maximal 200 Euro inkl. MwSt.

§5. Welche Leistungen erbringen wir als Zusatzleistungen?

1. Abholung/Rücktransport des reparierten Fahrzeugs

Kann das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt nicht wieder fahrbereit gemacht werden und hat die versicherte Person den Schadensort vor Ende der Reparatur bereits verlassen, übernehmen wir die Kosten für die:

- a) Rückreise für eine Person zum Schadensort zur Abholung des reparierten Fahrzeugs
- b) Lieferung des reparierten Fahrzeugs zum Ziel- oder Heimatort, falls die Rückreise für eine Person zum Schadensort zur Abholung des reparierten Fahrzeugs nicht möglich ist

Die Kostenerstattung für die Rückreise zum Schadensort erfolgt in Höhe der Bahnkosten erster Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die Reisezeit per Bahn 6 Stunden überschreitet.

Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege.

2. Rücktransport des nicht reparierten Fahrzeugs

Kann das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt nicht innerhalb von 3 Werktagen am Schadensort oder in dessen Nähe wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die Kosten für:

- a) den Transport des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs zu einer Reparaturwerkstatt an den Wohnsitz der versicherten Person oder
- b) den Transport des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs an den Zielort des Berechtigten (wenn dort eine Reparatur möglich ist und die Kosten dafür die Transportkosten zum Wohnsitz nicht überschreiten).

3. Ersatzteilversand ins Ausland

Können nach einer Panne Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs am ausländischen Schadensort nicht beschafft werden, sorgen wir für deren schnellstmögliche Beschaffung sowie die Regelung der Zollformalitäten und übernehmen die dafür anfallenden Versandkosten. Zölle und Kosten für die Ersatzteile selbst werden nicht getragen.

§6. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Nicht versichert sind alle Schadensereignisse, die:

- a) durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahmen, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare oder radioaktive Einwirkungen entstehen.
- b) bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- c) durch Defekte an einem Anhänger oder der Ladung entstehen.
- d) durch das Führen eines Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer entstehen.
- e) durch ein im Fahrzeug eingebautes, aber nicht vom Hersteller freigegebenes Ersatzteil oder Zubehörteil verursacht werden.
- f) sich durch die Nichtausführung der erforderlichen Wartungsarbeiten ergeben.
- g) aus Tierbissen (z. B. Marder) resultieren.

Persönliche Mobilitätsleistungen

Die persönlichen Mobilitätsleistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit dienen zur Deckung der mit dem Erhalt der Mobilität verbundenen Kosten. Diese Kosten können zum Beispiel Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Teilnahme an Jobmessen, Kfz-Versicherung, Taxifahrten zum Arzt, Krankentransporte, Kfz-Steuer, Treibstoff, Wartungskosten ihres Fahrzeugs oder ähnliches umfassen.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein Santander Mobilität Plus bei Arbeitsunfähigkeit

§1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Der Leistungsbaustein für Arbeitsunfähigkeit dient zur Deckung der mit dem Erhalt der Mobilität verbundenen Kosten der versicherten Person durch finanzielle Leistungen im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit. Diese Kosten können zum Beispiel Taxifahrten zum Arzt, Krankentransporte, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Treibstoff, Wartungskosten ihres Fahrzeugs oder ähnliches umfassen.
2. Eine versicherte Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung nach Versicherungsbeginn vorübergehend vollständig außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§2. Welchen Zeitraum umfasst die Wartezeit?

Die Wartezeit beträgt **drei Monate** ab Beginn des Versicherungsschutzes. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig wird. Es besteht für den gesamten Zeitraum dieser Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz. Die Wartezeit gilt nicht bei einer durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit, solange sich der Unfall während der Wartezeit ereignet hat.

§3. Welchen Zeitraum umfasst die Karenzzeit?

Die Karenzzeit beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und beträgt im Leistungsfall 42 Tage, für die kein Leistungsanspruch besteht.

Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit gilt die Karenzzeit erneut.

§4. Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie arbeitsunfähig werden und für welche Dauer?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB - Santander Mobilität Plus getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten.
2. Im Versicherungsfall zahlen wir der versicherten Person die im Versicherungsschein ausgewiesene vereinbarte monatliche Versicherungssumme (Versicherungsleistung). Wir zahlen die monatliche Versicherungssumme nur aus, wenn die versicherte Person am ersten des jeweiligen Monats, weiterhin arbeitsunfähig ist.
3. Wir leisten je Versicherungsfall, solange:
 - die versicherte Person arbeitsunfähig ist und Sie dies durch eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen (siehe § 7.2) und
 - die versicherte Person keine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält,maximal jedoch für einen Leistungszeitraum von 12 Monaten nach Ablauf der Karenzzeit. Insgesamt gibt es je versicherter Person während der Vertragslaufzeit einen Anspruch auf bis zu insgesamt maximal 36 Monatszahlungen gemäß § 11 AVB - Santander Mobilität Plus.
4. Nach jeder Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit beginnt die Karenzzeit (Frist von 42 Tagen) erneut, in der kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung besteht. Dies gilt auch, wenn die erneute Arbeitsunfähigkeit durch die gleiche Krankheitsart, wie bereits zuvor, verursacht worden ist.

§5. Was passiert, wenn Sie den Versicherungsfall verspätet melden?

Zeigen Sie als Versicherungsnehmer, dem Versicherer die Arbeitsunfähigkeit schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an (vgl. den nachfolgenden § 9 AVB-Santander Mobilität Plus), wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt des auf die Anzeige folgenden Monats erbracht.

§6. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Wir leisten nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

1. durch Alkoholisierung oder eine Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) der versicherten Person oder durch einen Unfall, der infolge eines Rausches von der versicherten Person verursacht worden ist;

2. direkt oder indirekt durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen oder Bürgeraufständen, sofern die versicherte Person aktiv teilgenommen hat;
3. direkt oder indirekt durch Atom- oder Kernspaltung und/oder -fusion oder andere ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kräfte oder Stoffe verursacht wurden;
4. direkt oder indirekt durch den vorsätzlichen Einsatz von biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden;
5. durch Krankheiten und Verletzungen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder absichtlich von der versicherten Person verursacht wurde, es sei denn es handelt sich dabei um:
 - a. Folgen eines Selbstmordversuches, der drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes verübt wurde
 - b. oder Folgen eines Selbstmordversuches, der nachweislich durch eine psychische Störung verursacht wurde, die den freien Willen ausschließt und nicht durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde
 - c. oder vorsätzlich mit Zustimmung der versicherten Person verursacht wurden.Nicht beinhaltet in dieser Klausel ist die ärztliche Sterbehilfe, wenn die versicherte Person palliativ betreut wird und an einer unheilbaren Krankheit leidet.
6. durch Begehung oder den Versuch einer Straftat oder illegalen Handlung durch die versicherte Person;
7. durch Folgen einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung oder direkt durch ärztliche Fehler im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung.

§7. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfall¹ zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB - Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes:

1. Der Eintritt einer den leistungsfreien Zeitraum (Karenzzeit) verursachenden Arbeitsunfähigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.
2. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und auf unser Verlangen ein ärztliches Zeugnis auf unser Original-Vordruck einreichen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die zugrundeliegenden Diagnosen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit enthalten sowie den Anforderungen, gemäß der "Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie" des Gemeinsamen Bundesausschusses entsprechen.
Wir können zudem eine medizinische Untersuchung von der versicherten Person durch einen von uns bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen.
3. Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Wir können, auch wenn wir bereits Versicherungsleistungen erbringen, weitere Nachweise verlangen, dass die Voraussetzungen unserer Leistungspflicht noch immer erfüllt sind. Für diese weiteren Nachweise gilt § 9 Nr. 2 der AVB-Santander Mobilität Plus entsprechend.
4. Wurden Leistungsansprüche wegen der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person geltend gemacht, sind Sie verpflichtet uns die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung muss diese nach den ersten drei Krankheitsmonaten von einem niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie bescheinigt werden.
6. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 der AVB-Santander Mobilität Plus.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein Santander Mobilität Plus bei Arbeitslosigkeit

(Arbeitslosigkeit ist mitversichert, wenn der Versicherungsschutz im Antrag und im Versicherungsschein aufgeführt ist.)

§1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Der Leistungsbaustein für Arbeitslosigkeit dient zur Deckung der mit dem Erhalt der Mobilität verbundenen Kosten der versicherten Person gemäß dem Versicherungsschein durch finanzielle Leistungen im Falle einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Diese Kosten können zum Beispiel Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Teilnahme an Jobmessen, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuern, Treibstoff, Wartungskosten ihres Fahrzeugs oder ähnliches umfassen.
2. Eine versicherte Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer Beschäftigung (siehe nachfolgend Nr. 4) heraus während der Dauer der Versicherung unverschuldet arbeitslos wird, keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht. Letzteres setzt voraus, dass die versicherte Person den Anforderungen der Agentur für Arbeit bzgl. der Berechtigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nachkommt.
3. Bei Verlust der Beschäftigung muss die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutz-Prozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Kündigungen, die die versicherte Person ausgesprochen hat und Kündigungen bzw. Vertragsaufhebungen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit ausgesprochen werden, begründen keinen Versicherungsfall.
4. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens seit sechs Monaten fortdauernd bei demselben Arbeitgeber als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen beschäftigt (angestellt) war.

§2. Wann ist die versicherte Person Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen?

Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmer, wenn sie einer angestellten und bezahlten Beschäftigung nachgeht. Die Beschäftigung muss zudem ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mehr als 15 Stunden pro Woche sein.

Die versicherte Person gilt jedoch nicht als Arbeitnehmer, wenn sie folgende Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten ausübt:

- Saisonarbeiten; projektgebundene Arbeiten, für die sie speziell angestellt wurde; Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten; saisonale Kurzarbeit (gemäß § 101 SGB III); sowie Personen, die bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.
- Selbstständige; Beamte; Richter; Pensionäre; Bundesfreiwilligendienst; Berufssoldaten, Zeitsoldaten.

§3. Welchen Zeitraum umfasst die Wartezeit?

Die Wartezeit beträgt drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person:

- * vor oder innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes ihre Arbeit verliert
- oder
- * aus einer Kurzarbeit heraus ihre Arbeit verliert, die vor oder innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes begann.

Es besteht für den gesamten Zeitraum dieser Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.

§4. Welchen Zeitraum umfasst die Karenzzeit?

Die Karenzzeit beginnt mit Eintritt der Arbeitslosigkeit und beträgt im Leistungsfall zwei Monate, für die kein Leistungsanspruch besteht.

Bei wiederholter Arbeitslosigkeit gilt die Karenzzeit erneut.

§5. Welche Leistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person unverschuldet arbeitslos wird, und für welche Dauer?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-Santander Mobilität Plus getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartezeit von drei Monaten.
2. Im Versicherungsfall leisten wir ab dem dritten Monat nach Beginn der Arbeitslosigkeit (nach Ablauf der zweimonatigen Karenzzeit) die im Versicherungsschein ausgewiesene vereinbarte monatliche Versicherungssumme (Versicherungsleistung). Wir zahlen die monatliche Versicherungssumme nur aus, wenn die versicherte Person am ersten des jeweiligen Monats, weiterhin arbeitslos ist.
3. Wir leisten je Versicherungsfall, solange die versicherte Person:
 - bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist,
 - Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit von der Agentur für Arbeit bezieht,
 - und sich aktiv um Arbeit bemüht,maximal jedoch für einen Leistungszeitraum von 12 Monaten nach Ablauf der Karenzzeit. Insgesamt gibt es je versicherter Person während der Vertragslaufzeit einen Anspruch auf bis zu insgesamt maximal 36 Monatszahlungen gemäß § 11 AVB – Santander Mobilität Plus.
4. Die Leistungsdauer bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist begrenzt durch die Dauer der Befristung. Ist die Arbeitslosigkeit durch die Befristung des Arbeitsvertrages eingetreten, besteht kein Leistungsanspruch.
5. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden §1 und folgende Bedingungen der Besondere Bedingungen für Arbeitslosigkeit erfüllt sein, insbesondere muss die versicherte Person auch bei Beginn eines erneuten Versicherungsfalles mindestens sechs Monate durchgehend bei demselben (gegebenenfalls neuen) Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt gewesen sein (mindestens 15 Stunden pro Woche).

6. Sollte die versicherte Person vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer von 12 Monate eine befristete Tätigkeit aufnehmen, und erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit im Anschluss dieser befristeten Tätigkeit eintreten, so werden wir die Leistungszahlung ohne eine erneute Karenzzeit (Frist von 2 Monaten) wieder aufnehmen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die maximale Leistungsdauer von 12 Monaten des ursprünglichen Arbeitslosigkeitsfalles erreicht ist.

§6. Was passiert, wenn Sie den Versicherungsfall verspätet melden?

Zeigen Sie uns den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich nach Ablauf der Karenzzeit (Frist von 2 Monaten) an (vgl. § 8 Nr.1 Besondere Bedingungen für Arbeitslosigkeit) wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt des auf die Anzeige folgenden Monats erbracht.

§7. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Wir leisten nicht, wenn die versicherte Person:

- a) und/oder Sie bei Versicherungsbeginn von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatten;
 - b) durch Alkoholismus oder eine Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch einen Unfall infolge eines Rasches;
 - c) direkt oder indirekt durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person aktiv teilgenommen hat;
 - d) die direkt oder indirekt durch Atom- oder Kernspaltung und / oder -fusion oder andere ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kräfte oder Stoffe verursacht wurden.
 - e) direkt oder indirekt durch den vorsätzlichen Einsatz von biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden;
 - f) durch Begehung oder den Versuch einer Straftat oder illegalen Handlung durch die versicherte Person;
 - g) auf Grund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gekündigt wurde;
 - h) aus den folgenden Arbeitsverhältnissen oder Tätigkeiten heraus arbeitslos werden: Saisonarbeiten; projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurden; Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten; saisonale Kurzarbeit (gemäß § 101 SGB III); sowie Personen, die bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.
 - i) aus einem nicht voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden. (z.B. Beamte; Selbstständige; Freiberufler; Berufs- und Zeitsoldaten; geringfügige Beschäftigungsverhältnisse) oder
- durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses arbeitslos werden.

§8. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB- Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt Folgendes:

1. Dauert die Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Karenzzeit an (Frist von 2 Monaten), haben Sie uns
 - a) Beginn und Ende der unverschuldeten Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform anzuzeigen,
 - b) das mit Kündigungsgründen versehene Kündigungsschreiben oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund vorzulegen
 - c) eine vom letzten Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllte Arbeitsbescheinigungskopie vorzulegen und
 - d) eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vorzulegen, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos und als arbeitssuchend gemeldet ist.
2. Während der Leistungsdauer haben Sie uns
 - a) den ersten und jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der Agentur für Arbeit unverzüglich vorzulegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt,
 - b) sowohl jegliche eventuelle Reduzierung des Arbeitslosengeldes oder des Anspruchs als auch die nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen, und
 - c) das ununterbrochene Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, den regelmäßigen Bezug von Arbeitslosengeld und die aktiven Bemühungen, um eine neue Arbeitsstelle jeden Monat unverzüglich nachzuweisen.
3. Sofern Sie uns die oben genannten Belege (Nachweise/Bescheinigungen) vorzulegen haben, gilt dies nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.
4. Sie sind verpflichtet, uns den Eintritt der versicherten Person in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.

Datenschutzhinweise

(Stand 2021/05)

Informationen zur Datenverarbeitung

Ein wesentliches Ziel für CNP Santander Insurance Europe DAC (wir) und der zugehörigen Unternehmen der Unternehmensgruppe ist es, die uns anvertrauten Informationen von unseren Kunden und allen, mit denen wir kommunizieren, zu schützen. Dies ist entscheidend für die Aufrechterhaltung unseres Rufs und für die Erfüllung der umfangreichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, die an uns gestellt werden. Transparenz ist uns im Umgang mit Informationen sehr wichtig und wir verpflichten uns die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- die datenbezogenen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG),
- sowie alle anderen relevanten Gesetze und die Ausübung Ihrer Rechte daraus.

In diesen Datenschutzhinweisen verwenden wir die in der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) definierte Terminologie.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten (des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person) werden zunächst von der Santander Consumer Bank AG, Santander Platz 1, 41061, erhoben. Der Verantwortliche, die CNP Santander Insurance Europe DAC, ist in Irland ansässig und ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

Wir können unter folgender Adresse kontaktiert werden:

CNP Santander Insurance Europe DAC
2nd Floor Three Park Place
Hatch Street Upper
Dublin 2
Irland.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per Post unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz – z. Hd. Datenschutzbeauftragten – oder per E-Mail an: dataprotectionofficer@cnp santander.com

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten wie Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten, Angaben zu Ihrem Darlehen bei der Santander Consumer Bank AG oder zu Ihrem Fahrzeug (falls dies für Ihren Versicherungsvertrag relevant ist) zu folgenden Zwecken:

- Wenn Sie den Versicherungsschutz beantragen, benötigen wir für den Abschluss des Versicherungsvertrags die von uns im Antragsformular angeforderten Informationen, um unsere Antragsprüfungen durchzuführen und den Antrag anzunehmen. **Bitte beachten Sie, dass der Abschluss eines Versicherungsvertrages ohne Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.**
- Wir benötigen ferner Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1b) DSGVO um:
 - die Erfüllung Ihres Versicherungsvertrages,
 - die Bearbeitung Ihrer Fragen und Forderungen
 - und die Bearbeitung von Leistungsanträgen des Versicherungsnehmers zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Speicherung personenbezogener Daten.

Falls wir Ihre Gesundheitsdaten für die Bearbeitung Ihres Leistungsantrags benötigen, bitten wir in diesem Fall um Ihre gesonderte Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 a) und Art. 7 DSGVO.

- Zur Erfüllung gesetzlicher Rechtspflichten wie zum Beispiel die Schadens- und Beitragsbuchhaltung, zu Revisionszwecken oder bei Kontrollen zur Geldwäschebekämpfung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 1c) DSGVO.
- Möglicherweise müssen wir personenbezogene Daten, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der verarbeitenden Stelle oder Dritter erforderlich sind, verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO), wenn diese nicht in den Geltungsbereich der Vertragserfüllung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung fallen. Beispielsweise:
 - Rücklagenbildung, Beitragsberechnung, versicherungsmathematische Analyse, aus betriebswirtschaftlichen Gründen, Entwicklung von Prozessen und Dienstleistungen (wir verwenden so weit wie möglich anonymisierte Daten);
 - Risikomanagement und Betrugsprävention;
 - Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
 - Kundenzufriedenheitsumfragen;
 - Makroökonomische Berichte oder für interne und administrative Buchhaltungszwecke;
 - Die anonymisierten personenbezogenen Daten, um unsere Datenschutzanforderungen zu erfüllen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur für die oben genannten Zwecke und stellen sicher, dass sie nur Personen zur Verfügung stehen, die ein berechtigtes Interesse haben und daher Zugriff benötigen. Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

verarbeiten möchten, stellen wir sicher, dass sie mit den oben genannten Zwecken im Einklang sind.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Erfüllung unserer Dienstleistungen erfordert möglicherweise die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an die nachfolgenden Empfängerkategorien:

Unternehmen der Unternehmensgruppe: wir nutzen eine Konzerngesellschaft, die Back-Office- und IT-Services anbietet. Unter bestimmten Umständen können wir auch Informationen an unsere Mutterunternehmen weitergeben.

Dienstleister: für die Vertragsverwaltung, Leistungs-/Schadenbearbeitung, Beschwerdebearbeitung, Beitragseinzug und für die Kündigungsbearbeitung (sofern diese Tätigkeit nicht von Santander Consumer AG durchgeführt wird).

Fulfillment-Unternehmen: wir können externe Fulfillment-Unternehmen nutzen, um das Versenden Ihrer Versicherungsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen sicherzustellen.

Vermittler: Wir können bestimmte Informationen bezüglich der Vertragsdauer oder der im Rahmen Ihres Vertrages eingereichten Leistungsanfragen an die Santander Consumer Bank AG weitergeben. Dies dient der Wahrung unserer berechtigten Interessen und der Gewährleistung einer transparenten Verteilung der Vermittleranreize.

Rückversicherer: Wir können Ihre Versicherungsnummer und begrenzte Informationen an Rückversicherer weitergeben, um unser Risiko für unser Unternehmen im Rahmen unserer berechtigten Interessen abzusichern.

IT-Dienstleister: Bereitstellung von IT-System-, IT-Sicherheitsdienst- und Marktforschungsergebnissen.

Andere Empfänger: Wir können Ihre personenbezogenen Daten an andere Empfänger wie Behörden oder Aufsichtsbehörden weitergeben, um den gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen.

Eine Liste der von uns verwendeten Auftragsnehmern und Dienstleistern finden Sie auf unserer Website unter: www.cnp santander.de/p/dienstleisterliste.

Aufbewahrung personenbezogener Daten

Der Zeitraum, für den wir Informationen speichern, hängt von der Verwendung dieser Informationen ab. In einigen Fällen bestehen rechtliche Anforderungen, Daten für einen Mindestzeitraum zu speichern. Wir speichern Informationen nicht länger als für die Zwecke erforderlich, für die die Daten erhoben und verarbeitet wurden, es sei denn, gesetzliche Vorschriften schreiben etwas anderes vor. Ihre personenbezogenen Daten werden zehn Jahre nach Kündigung / Ablauf Ihres Versicherungsvertrags sicher anonymisiert, es sei denn, wir sind verpflichtet diese für einen anderen berechtigten Zweck aufzubewahren.

Datenübermittlung an ein Drittland

Die oben beschriebene Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte kann zur Datenübermittlung an ein Drittland führen, das kein angemessenes Schutzniveau für den Datenschutz bietet. In diesem Fall hat der Versicherer entsprechende Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Einhaltung der geltenden Gesetze zu gewährleisten. Detaillierte Informationen zu den Datenübermittlungen sowie zu den entsprechenden Datenschutzmaßnahmen erhalten Sie von unserem Datenschutzbeauftragten.

Automatisierte Entscheidungen und Profiling

Ihre Berechtigung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags mit uns basiert auf versicherungsmathematisch festgelegten Annahmerichtlinien und Berechnungsgrundlagen. Wenn Sie beispielsweise einen Versicherungsantrag einreichen, wird Ihr Alter und Beschäftigungsstatus entsprechend geprüft. Diese Entscheidung ist erforderlich, um einen Vertrag zwischen Ihnen und uns, dem Versicherer, gemäß Art. 22 Abs. 2 a) DSGVO abzuschließen. Sind Sie nicht mit der Entscheidung zufrieden, können Sie ein Eingreifen einer Person beantragen, indem Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Anfragen und weitere Rechte

Sie haben gemäß der DSGVO besondere Rechte in Bezug auf von uns verarbeitete personenbezogene Daten, z. B. das Recht auf Auskunft zu Ihren personenbezogenen Daten, diese zu korrigieren, zu löschen oder (unter bestimmten Umständen) einzuschränken und zu übertragen. Wenn wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeiten, können Sie der Datenverarbeitung widersprechen, wenn Ihre Situation zu unangemessenen Auswirkungen auf Ihre Datenschutzrechte führt. Wenn Sie Fragen, Anmerkungen oder Beschwerden bezüglich der Erhebung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten oder bezüglich dieser Datenschutzhinweise haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten, können Sie eine Beschwerde unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe bei unserem Datenschutzbeauftragten oder alternativ bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einreichen.

Santander Mobilität Plus Versicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: CNP Santander Insurance Europe DAC, Irland, C 85775 (Central Bank of Ireland)
Nr. 488062, eingetragen bei Companies Registration Office Irland

Produkt: **Santander Mobilität Plus**

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über die angebotene Santander Mobilität Plus Versicherung dar. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen Bedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsinformationen, den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Santander Mobilität Plus Versicherung und den Datenschutzhinweisen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Versicherungsschutz betrifft die Absicherung der Mobilität mit diversen fahrzeugbezogenen und persönlichen Mobilitätsleistungen bezogen auf das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug sowie die dort genannte(n) versicherte(n) Person(en) im Versicherungsfall. Der Vertrag kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer) zustande.

Was ist versichert?

Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen für das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug:

Autoschlüsselverlust-Versicherung

Kosten für den Ersatzschlüssel bei Verlust oder Diebstahl werden pro Jahr bis zu maximal 200 EUR übernommen. Bei Verlust wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 EUR fällig.

Kennzeichenverlust-Versicherung

Bei Verlust und Diebstahl eines bzw. beider KFZ Kennzeichen bis zu 150 EUR pro Jahr und eine Aufwandsentschädigung von 20 EUR pro Versicherungsfall.

Reifen-Schutzbrief

Bei Gebrauchsschäden, Vandalismus-Schaden an dem Fahrzeug aufgezogener Reifen und deren Diebstahl übernehmen wir die Organisation und die Kosten für in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der Besonderen Bedingungen für den Leistungsbaustein - Reifen-Schutzbrief.

Erstattung der Selbstbeteiligung einer versicherten Windschutzscheibe bis zu 150 EUR

Schutzbrief

Im Falle einer Panne, Unfalls, Diebstahls oder Vandalismus übernehmen wir die Organisation und die Kosten für in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der Besonderen Bedingungen für den Leistungsbaustein - Schutzbrief.

Persönliche Mobilitätsleistungen:

Die Mobilität der versicherten Person wird im Versicherungsfall mit monatlichen Leistungen abgesichert (in Höhe der gewählten Versicherungssumme beim Vertragsabschluss).

Versichert sind die folgenden Risiken:

- Arbeitsunfähigkeit
- unverschuldete Arbeitslosigkeit (sofern gewünscht)



Was ist nicht versichert?

bei Arbeitsunfähigkeit

- Berufsunfähigkeit und/oder Erwerbsunfähigkeit
- Erkranken die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes (Wartezeit) besteht für den gesamten Zeitraum einer daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz.

bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

- Verlieren die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes ihren Arbeitsplatz (Wartezeit), besteht für den gesamten Zeitraum einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.
- Verlieren die versicherte Person innerhalb der Probezeit ihren Arbeitsplatz oder war weniger als 6 Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, besteht für den gesamten Zeitraum einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen

Versicherungsfälle, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eintreten, sind nicht versichert.

bei Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit unter anderem infolge von Alkoholismus oder einer Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) ist nicht versichert.

bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Wenn für die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war, ist dies nicht versichert.

Wenn Sie oder die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatten oder aufgrund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens gekündigt wurden, ist dies ebenfalls nicht versichert.

Beratungsumfang Santander RSV Plus

Wer kann versichert werden?

- Personen die mindestens 18 Jahre und höchstens 77 Jahre alt sind.
- Der Versicherungsschutz endet zum 78. Geburtstag der versicherten Person.

Was ist versichert?

Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Darlehensgeber bei Tod der versicherten Person.

Es wurde gesondert darauf hingewiesen:

- Den Versicherungsschutz erhalten Sie ohne eine vorherige Gesundheitsprüfung.
- Es gilt eine Wartezeit von 3 Monate für diesen Versicherungsschutz. Im Falle eines Unfalltods besteht keine Wartezeit.

Wichtige Hinweise!

- **Der Abschluss einer Restschuldversicherung ist freiwillig und nicht Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens durch die Santander Consumer Bank AG (Darlehensgeber).**
- **Unwiderruflich bezugsberechtigt** hinsichtlich der Versicherungsleistungen ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens **die Santander Consumer Bank AG.**
- Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich bestehender Wartezeiten mit dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Zugang des unterzeichneten Versicherungsantrages und frühestens 90 Tage vor Fälligkeit der ersten Rate.
- Das Versicherungsverhältnis gilt für die ursprünglich vereinbarte Laufzeit des Darlehens.
- Der Versicherungsschutz endet, wenn ein Versicherungsfall im Sinne der Santander RSV Plus-Leben anerkannt wurde oder mit dem Tod der versicherten Person(en) oder mit Rückzahlung des zugrunde liegenden Darlehens, jedoch längstens **nach 150 Monaten.**

Es erfolgte eine Beratung zur Santander RSV Plus, Santander Mobilität Plus (MP-ALO) und Santander Safe Plus sowie zu den entstehenden Kosten.

Nach unserer sorgfältigen Prüfung, wurde Ihnen Santander RSV Plus, Santander Mobilität Plus (MP-ALO) und Santander Safe Plus empfohlen.

Sie haben die Empfehlung für die: Santander Mobilität Plus (MP-ALO) angenommen.

Sie haben die Empfehlung für die Santander RSV Plus und Santander Safe Plus nicht angenommen und das Versicherungsangebot abgelehnt.

Beratungsumfang Santander Mobilität Plus (MP-ALO)

Was sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz für fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen:

- Überwiegend privat genutzte Fahrzeuge

Versicherungsschutz für persönliche Mobilitätsleistungen:

- Personen die bei Versicherungsbeginn mindestens 18 Jahre und höchstens 64 Jahre alt sind.
- Der Versicherungsschutz endet darüber zum 68. Geburtstag der versicherten Person.

Was ist versichert?

Mit der Santander Mobilität Plus (MP-ALO) Versicherung sichern Sie den Erhalt Ihrer Mobilität im Versicherungsfall mit diversen fahrzeugbezogenen Mobilitätsleistungen für das Fahrzeug (bei Verlust des Autoschlüssels und Kennzeichens; Reifen-Schutzbrief; Selbstbehalt bei Reparatur der Windschutzscheibe). Mit inbegriffen ist ein Schutzbrief, der bei einer Panne, einem Unfall, Diebstahl oder Vandalismus greift, und wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug unterwegs Hilfe benötigen.) sowie mit persönlichen Mobilitätsleistungen (bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) zur Deckung der mit dem Erhalt der Mobilität verbundenen Kosten. Es wurde gesondert darauf hingewiesen:

- Nur bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit gilt eine Wartezeit von 3 Monaten für diesen Versicherungsschutz. Die Wartezeit gilt aber nicht bei einer durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit.
 - Bei Arbeitsunfähigkeit gilt eine Karenzzeit (leistungsfreie Zeit) von 42 Tagen
 - Bei Arbeitslosigkeit gilt eine Karenzzeit (leistungsfreie Zeit) von 2 Monaten
- Es gibt keine Wartezeit oder Karenzzeit für die fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen (Autoschlüsselverlust-Versicherung; Kennzeichenverlustversicherung; dem Reifen-Schutzbrief; der Erstattung der Selbstbeteiligung einer versicherten Windschutzscheibe und dem Schutzbrief).

Wichtige Hinweise!

- Der Versicherungsschutz zur Santander Mobilität Plus (MP-ALO) Versicherung beginnt, vorbehaltlich bestehender Wartezeiten mit dem Datum der Beitragszahlung, jedoch nicht vor Eingang des unterzeichneten Antrages oder der Zulassung des Fahrzeuges.
- Die Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ist auf maximal 150 Monate begrenzt. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ende der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beratungsumfang Santander Safe Plus

Welche Fahrzeuge können versichert werden?

- **Kraftfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen und Wohnwagenanhänger**, ausgenommen sind Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung
- **Nicht älter als 14 Jahre** bei Versicherungsbeginn

Was ist versichert?

Die angebotene Santander Safe Plus Versicherung schützt Sie vor den wirtschaftlichen Folgen eines Totalschadens des versicherten Fahrzeuges. Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis des Fahrzeuges gemäß Kaufvertrag und dem Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens. Ebenfalls abgesichert sind zum Beispiel der Kaskoselbstbehalt und Mietwagenkosten.

Totalschaden: ist gegeben, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des im Versicherungsschein genannten Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens übersteigen. Der Restwert des beschädigten Fahrzeuges wird nicht berücksichtigt, ein wirtschaftlicher Totalschaden ist daher nicht versichert.

Es wurde gesondert darauf hingewiesen:

- Die Versicherungsleistung ist insgesamt auf maximal 50.000 EUR begrenzt (siehe AVB)
- Es gibt **keine Wartezeiten** für diesen Versicherungsschutz.
- Nicht versichert sind Fahrzeuge:
 - mit regelmäßigem Standort außerhalb Deutschlands
 - die nicht in Deutschland zugelassen sind
 - für die die allgemeine Zulassung erloschen ist
 - wenn Sie, Ihren ersten Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben und keinen festen Wohnsitz in Deutschland besitzen.
 - mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländischen Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z.B. Wechselkennzeichen für Oldtimer)

Wichtige Hinweise!

- Der Versicherungsschutz zur Santander Safe Plus Versicherung beginnt mit dem Datum der Beitragszahlung, jedoch nicht vor Annahme des Antrages durch den Versicherer und dem im Versicherungsschein vorgesehenen Beginn und der Auslieferung des Fahrzeuges.
- Die Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ist auf **maximal 60 Monate** begrenzt. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ende der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.